



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 14 vom 26.10.2006
16. Jahrgang

**Gemeinsam erinnern
Gemeinsam gedenken**

Ich bitte Sie um Ihre Teilnahme

***Stilles Gedenken
an die Opfer der Pogromnacht
vom 9. November 1938***

**Denkmal für die jüdischen Schöneicherinnen und
Schöneicher im Schlosspark am Ende der
Buchenallee
(Treffpunkt Parkeingang
Schöneicher Straße / Dorfaue)**

Donnerstag, 9. November 2006

Kranzniederlegung um 17.00 Uhr

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Maschinelle Straßenreinigung **in Schöneiche bei Berlin**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es wird in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin im Zusammenhang mit dem Winterdienst eine regelmäßige maschinelle Straßenreinigung aller befestigten Straßen geben. Diese wird jeweils vor und nach dem Winterdienst durchgeführt. Die Gemeindeverwaltung möchte Ihnen einige Hinweise geben, die zu beachten sind:

- **Die Straßenreinigung wird erstmalig in der Zeit vom 16. Oktober 2006 bis zum 31. Oktober 2006 durchgeführt.**
- **In dieser Zeit beachten Sie bitte eventuelle Verkehrseinschränkungen (Halteverbot in den zu reinigenden Abschnitten), da andernfalls eine Reinigung nicht erfolgen kann.**
- **Die maschinelle Straßenreinigung entbindet Sie nicht von der Ihnen nach Straßenreinigungssatzung obliegenden Straßenreinigungspflicht.**
- **Stark verunreinigte und zugewachsene Rinnsteige, die darauf hindeuten, dass der Straßenreinigungspflicht nicht nachgekommen wurde, werden nicht gereinigt.**

Fragen und Hinweise bezüglich der Straßenreinigung richten Sie bitte in der Dienstzeit der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin

an **Herrn Majewski** oder **Frau Heiland**

Tel.: 030 - 64 33 04 – 1 12 oder 1 38

Fax: 030 – 64 38 85 14

E-Mail: majewski@schoeneiche-bei-berlin.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Sprechstunden der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, Frau Stanek

15. November 2006

13. Dezember 2006

Ort: Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65

Zeit: 13.00 bis 15.30 Uhr

Baugrundstücke zu verkaufen
www.schoeneiche-bei-berlin.de

Fax: 030 – 64 33 04 - 111

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2007	4
1.2.	Allgemeinverfügung zur Teileinziehung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder - Spree	4
1.3.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	5
1.4.	Einladung zur Sitzung	
1.4.1.	der Ausschüsse für Ortsplanung sowie Umwelt und Verkehr am 06.11.2006	10
1.4.2.	des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 07.11.2006	11
1.4.3.	des Ausschusses für Bildung und Soziales am 08.11.2006	12
1.5.	Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 13.11.2006	12
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007	13
2.2.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	17
2.2.1.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	18
2.2.2.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	18
2.2.3.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	19
2.4.	Bauamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Bearbeitete An- träge im bauaufsichtlichen Verfahren (Anträge auf Baugenehmi- gung und Vorbescheid) September – Oktober 2006	19
2.5.	Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 02.11.2006	19
	Impressum	20

**Die aktuellen Satzungen für die Gemeinde Schöneiche
bei Berlin finden Sie auf der Homepage unter
www.schoeneiche-bei-berlin.de**

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 15. Oktober 2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 16. Oktober 2006

1.2. Allgemeinverfügung zur Teileinziehung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder - Spree

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2004 (GVBl. I S. 186, 195) soll für eine öffentliche Straße die Benutzung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise beschränkt werden. (Teileinziehung)

Name der öffentlichen Straße

Heideweg

Straßengruppe

Ortsstraße

Lage der Straße und der Teilstrecke

Gemarkung Schöneiche

Flur 9, Flurstücke 771, 772, 785, 801, 802, 805, 820

Beschreibung:

Teilstück zwischen Knotenpunkt 2310 (Bergstraße) und 2350 (Am Rosengarten) an der Gemarkungsgrenze Berlin.

Art der Beschränkung: Für die verkehrliche Erschließung des o. g. Teilstückes werden Geh- und Fahrrechte wie folgt gewährleistet: Geh- und Fahrrechte für Jedermann. Der Ausübungsbereich des Fahrrechtes für Jedermann beschränkt sich auf die Benutzung mit nicht motorisierten Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen. Das zulässige Gesamtgewicht gilt für die "verbundene Transporteinheit", also Kraftfahrzeug zusammen mit Anhänger. Der Straßenbaulastträger (hier die Gemeinde Schöneiche bei Berlin) hat ein uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht. Das gleiche Recht haben durch den Straßenbaulastträger ermächtigte Personen im Rahmen der Forstwirtschaft.

Gemäß § 8 Absatz 3 BbgStrG wird diese Absicht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelf: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen bei: Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin - Der Bürgermeister-, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin.

Schöneiche bei Berlin, den 19.10.2006



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



1.3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.289, 294) sowie §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs.4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 S.386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S.186, 196) wird von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister-, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom **05. Juli 2006** für das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Tiere
- § 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 7 Abbrennen von Feuern im Freien
- § 8 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 9 Öffentliche Kinderspielplätze

- § 10 Hausnummern
- § 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 12 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) In Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu bemalen, zu bekleben, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
 5. in den Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen,

6. in den Anlagen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände zu waschen oder zu reinigen. Ferner sind Reparaturarbeiten und Ölwechsel an Fahrzeugen, soweit sie nicht wegen einer plötzlich auftretenden Fahrzeugpanne unerlässlich sind, nicht erlaubt.
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
9. Hydranten, und Einflussöffnungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
10. Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen abzustellen,
11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Kirchen, Schulen, Friedhöfe) auszuüben.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Tabakwarenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 3. die Verschmutzung der Wertstoffbehälterplätze durch das Ablegen von Abfällen aller Art
 4. das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und Ähnlichem innerhalb der geschlossenen Ortslage aus oder von zur Straßenseite gelegenen Fenstern oder Balkonen, sofern diese weniger als drei Meter von der Straße entfernt liegen.
 5. das ungenehmigte Aufstellen von Verkehrshindernissen, Absperrungen und Begrenzungsmarkierungen
- (2) Hat jemand öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Meter die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 5

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (2) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Das Reiten ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen bzw. auf der Fahrbahn erlaubt.

§ 6

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, entsorgt werden. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (2) Das Abstellen von Abfällen/Müll jeglicher Art neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Kompostierbare Abfälle dürfen nur auf dem eigenen Grundstück gelagert werden.

§ 7

Abbrennen von Feuern im Freien

- (1) Das Abbrennen eines Kleinfuers im Freien ist anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:
 - als Brennstoff ist ausschließlich naturbelassenes und unbehandeltes Holz einschließlich eventuell anhaftender Rinde zu verwenden. Der Brennstoff muss lufttrocken sein.
 - die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die Maße von 1 m im Durchmesser und 1 m in der Höhe
 - das Feuer wird nur gelegentlich abgebrannt
 - es wird ein Abstand von mindestens 10 Metern zu nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten
- (2) Das Abbrennen eines solchen Kleinfuers ist fünf Werkstage vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (3) Wer ein Feuer im Freien abbrennen will, welches die Maße von 1m im Durchmesser und 1 Meter in der Höhe überschreitet, bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Wird eine solche Ausnahme erteilt, dann ist sie mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen.
- (4) Genehmigungspflichtige Feuer sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen. Dem Antragsteller können Auflagen auferlegt werden, die dem Schutz der Gäste, Nachbarn oder der Allgemeinheit dienen und schädliche Umwelteinflüsse entsprechend dem LImSchG verhindern bzw. vermindern.
- (5) Ein Feuer ist ständig durch eine zuverlässige, volljährige Person zu beaufsichtigen. Bei Gefahr oder belästigender Rauchentwicklung ist das Feuer sofort zu löschen. Ausreichende Löschmittel sind bereitzuhalten.

- (6) Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden, bevor nicht Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- (7) Das Abrennen eines Feuers im Freien ist verboten bei lang anhaltender trockener Witterung (Waldbrandwarnstufe) und bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste). Die das Feuer im Freien entfachende Person muss sich bei lang anhaltender trockener Witterung am Abbrenntag über die geltende Waldbrandwarnstufe informieren.

§ 8

Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonst zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, die an Anlagen oder Verkehrsflächen liegen.
- (2) Gegenstände aller Art dürfen nur so aufgestellt werden, dass durch sie keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen können.
- (3) Einfriedigungen von Grundstücken, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht sein, dass sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen. Bei elektrischen Zäunen und Weidezaunanlagen sind gut sichtbare auffällige Warnschilder anzubringen. Elektrische Zäune sind nur zur Tierhaltung zulässig. Stacheldraht soll grundsätzlich nicht verwendet werden.
- (4) Ein Hausbriefkasten ist nur auf dem eigenen Grundstück anzubringen. Das Anbringen von Hausbriefkästen an öffentlichen Anlagen bzw. Straßenbäumen ist untersagt.
- (5) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.
- (6) Bäume, Äste und Zweige von Grundstücken, die in den öffentlichen Raum ragen, müssen als Lichtraumprofil für den Verkehr über Geh- und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Hecken und Sträucher von Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen; sie sind entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu beschneiden. Einzäunungen von und Anpflanzungen jeder Art auf Grundstücken an Straßenkreuzungen, -kurven und Einmündungen sind entweder durchsichtig oder niedrig zu halten (Höchstgrenze: 1,50 m), dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (7) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände sind durch einen gut sichtbar angebrachten Hinweis kenntlich zu machen.

§ 9

Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zusätzlich dürfen Aufsichtspersonen der dort verweilenden Kinder anwesend sein.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern bzw. Fahrrädern, sowie Mannschaftsballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist das Gebäude mehr als 10 m von der Straßenseite entfernt oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Für die Beschilderung sind Nummernschilder mit dunklen arabischen Ziffern auf hellem Untergrund aus wetterbeständigem Material zu verwenden. Die Mindesthöhe für die Ziffern beträgt 100 mm. Hausnummern sollen im Interesse einer guten Erreichbarkeit vor allem durch Rettungsdienste beleuchtet sein. Neuerteilte Hausnummern müssen ab Inkrafttreten dieser Verordnung beleuchtet sein.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von drei Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß §10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 - für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 03:00 Uhr

- für das traditionelle jährliche Heimatfest bis 24:00 Uhr, begrenzt auf das Festgelände

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. durch sein Verhalten entgegen § 2 Andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung von Anlagen unzumutbar beeinträchtigt, Andere gefährdet oder erheblich behindert,
 2. in Anlagen nicht die Wege oder freigegebenen Flächen betritt und amtliche Hinweisschilder entgegen § 2 nicht beachtet.
 3. entgegen § 3 Anlagen befährt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen nächtigt, Bänke und Stühle fortschafft
 4. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten nicht einhält,
 5. entgegen § 4 in Anlagen ein Reisegewerbe ausführt, Anlagen verunreinigt, angefallener Müll oder Recyclingmüll nicht in öffentliche Abfallbehälter / Recyclingcontainer füllt, ungenehmigt Hindernisse, Absperrungen oder Sonstiges aufstellt,
 6. entgegen § 5 wildelebende Tiere füttert
 7. entgegen § 5 auf Gehwegen reitet
 8. gegen das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 der Verordnung verstößt,
 9. gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Verbrennens von Feuern gemäß § 7 der Verordnung verstößt;
 10. gegen die Bestimmungen über das Abstellen von Gegenständen bzw. die Bestimmungen über das Aufstellen und die Beschaffenheit von Einfriedungen gemäß § 8 der Verordnung verstößt;

11. gegen die Bestimmungen zur Benutzung von Kinderspielflächen gemäß § 9 der Verordnung verstößt
12. die Bestimmungen zur Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung verstößt; insbesondere entgegen § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 nicht die entsprechende Hausnummer rechtzeitig und vorschriftsmäßig anbringt, die Hausnummernschilder nicht erneuert oder unterhält, die frühere Hausnummer nicht fristgerecht beibehält oder nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der sich in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog.

§ 14

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 20. März 2002 außer Kraft.
- (3) Für diese Verordnung wird nach § 31 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten festgelegt.

Schöneiche bei Berlin, 2006-10-24




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 24.10.2006

Verwarn- und Bußgeldkatalog		Bußgeld in EUR	
		von	bis
1.	Verstöße gegen § 2 – Allgemeine Verhaltenspflicht-		
1.1	Nicht bestimmungsgemäßes Verhalten in den Anlagen	10,00	1.000,00
1.1.1	- dadurch Gefährdung, Schädigung oder Behinderung	20,00	1.000,00
1.1.2	Vereitelung oder Beschränkung der Benutzung von Anlagen	10,00	1.000,00
1.1.3	Nichtbenutzung amtlicher Wege / Nichtbeachtung amtlicher Hinweisschilder	5,00	1.000,00

2. Verstöße gegen § 3 – Schutz der Anlagen-		von	bis
2.1	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung und Behandlung der Anlagen	10,00	1.000,00
2.2	-Entfernung oder Beschädigung von Sträuchern und Pflanzen	10,00	1.000,00
2.3	-Abschneiden, Abbrechen, Umknicken o.ä. von Pflanzen und Sträuchern	10,00	1.000,00
2.4	-unbefugtes Bemalen, Bekleben, Entfernen, Versetzen, Beschädigen o.ä. von Bänken, Tischen, Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßenschildern sowie sonstiger Einrichtungen in den Anlagen	10,00	1.000,00
2.5	-unbefugtes Nächtigen in den Anlagen	5,00	1.000,00
2.6	-unbefugtes Abstellen und Lagern von Gegenständen in Anlagen	5,00	1.000,00
2.7	-Entfachen von Feuer sowie Grillen in den Anlagen	50,00	1.000,00
2.8	-Reinigen oder Waschen von Gegenständen oder Fahrzeugen in Anlagen	25,00	1.000,00
2.9	-Reparaturen oder Ölwechsel an Fahrzeugen in Anlagen, soweit diese nicht unerlässlich sind	25,00	1.000,00
2.10	-unbefugtes Befahren der Anlagen	5,00	1.000,00
2.11	-Überwinden, Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperreinrichtungen bzw. Beleuchtungen in Anlagen	10,00	1.000,00
2.12	-Beeinträchtigen oder Verdecken von Hydranten oder Einflusöffnungen	10,00	1.000,00
2.13	-unerlaubte Ausübung von gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen	25,00	1.000,00
2.14	Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen	35,00	1.000,00
3. Verstöße gegen § 4 – Verunreinigungsverbot-		von	bis
3.1	Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall		
3.1.1	-Gegenstände unbedeutender Art, wie zum Beispiel Tabakwarenreste, Zigarettenschachteln, Pappbecher und –teller, Papier, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste	5,00	1.000,00
3.1.2	-Gegenstände wie Zeitungen, Zeitschriften, Plastikflaschen, Verpackungsmaterialien, Grünabfälle	15,00	1.000,00
3.2	Motor- oder Unterbodenwäsche	25,00	1.000,00
3.3	Verschmutzen der Wertstoffbehälterplätze durch Ablegen von Abfällen	25,00	1.000,00
3.4	Ausklopfen oder Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder Ähnlichem	10,00	1.000,00
3.5	Ungenehmigtes Aufstellen von Verkehrshindernissen, Absperrungen oder Begrenzungen	25,00	1.000,00
3.6	Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lassen	35,00	1.000,00
3.7	Kein Aufstellen von Abfallbehältern bei Anbieten von Waren zum sofortigen Verzehr	35,00	1.000,00
3.8	Unterlassen des Einsammelns von Rückständen, die beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr anfallen	35,00	1.000,00
4. Verstöße gegen § 5 – Tiere-		von	bis
4.1	Unterlassen der unverzüglichen und schadlosen Beseitigung von Verunreinigungen verursacht durch Tiere	35,00	1.000,00
4.2	Füttern von wildlebenden Tauben und Katzen	25,00	1.000,00
4.3	Reiten außerhalb gekennzeichnete Wege oder außerhalb der Fahrbahn	25,00	1.000,00
5. Verstöße gegen § 6 – Abfallbehälter / Sammelbehälter-		von	bis
5.1	Entsorgen von Haushalts- oder Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern	35,00	1.000,00
5.2	Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben Recyclingcontainern	15,00	1.000,00
6. Verstöße gegen § 7 – Verbrennen von naturbelassenem Holz-		von	bis
6.1	Verwendung von nicht zugelassenen Brennstoffen gemäß § 7 der Verordnung	25,00	5.000,00
6.2	Überschreitung der Höchstmaße für ein Kleinf Feuer	35,00	5.000,00

6.3	Nichtanzeige eines Kleinfuers	15,00	5.000,00
6.4	Unterschreiten des Mindestabstandes zu Gebäuden, brennbaren Materialien oder Waldflächen	25,00	5.000,00
6.5	Verursachen von Rauchbelästigungen	15,00	5.000,00
6.6	Fehlen von ausreichenden Löschmitteln	35,00	5.000,00
6.7	Unterlassen der Beaufsichtigungspflicht	35,00	5.000,00
6.8	Unterlassen des sofortigen Löschens des Kleinfuers bei starkem Wind, Funkenflug oder Rauchbelästigung	15,00	5.000,00
6.9	Entfachen eines Feuers bei Waldbrandwarnstufe, starkem Wind ohne Genehmigung der Ordnungsbehörde	35,00	5.000,00
7.	Verstöße gegen § 8 – Allgemeine Anliegerpflichten	von	bis
7.1	Aufstellen von Gegenständen, so dass eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht	10,00	1.000,00
7.2	Herstellung oder Unterhaltung von Einfriedungen, die gefährden oder behindern	15,00	1.000,00
7.2.1	Verwendung von Stacheldraht, Nägeln, scharfen oder Spitzen Gegenständen an Einfriedungen, so dass Personen, Tiere oder Sachen gefährdet sind	15,00	1.000,00
7.3.	Fehlen des Warnhinweises bzw. ungenügender Warnhinweis an elektrischen Zäunen	35,00	1.000,00
7.3.1	Betreiben von elektrischen Zäunen nicht zur Tier- oder Viehhaltung	35,00	1.000,00
7.4	Unsachgemäßes Anbringen von Fahnen, Antennen oder Ähnlichem	25,00	1.000,00
7.5	Unterlassen der Mindestabstände gemäß § 8 der Verordnung bei Bäumen, Sträuchern und Hecken	35,00	1.000,00
7.5.1	Anbringen von Anpflanzungen und Einzäunungen entgegen der Verordnung	35,00	1.000,00
7.5.2	Nichtanbringung eines gut sichtbaren Hinweis bei frisch gestrichenen öffentlich zugänglichen Gegenständen	15,00	1.000,00
9.	Verstöße gegen § 9 – Öffentliche Kinderspielplätze-	von	bis
9.1	Zuwiderhandlungen gegen das Aufenthaltsgebot auf Spielplätzen	10,00	1.000,00
9.1.1	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Fahrens mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Inliner und Skateboards) sowie gegen das Verbot der Mannschaftsballspiele	10,00	1.000,00
9.1.2	Mitführen von Tieren	35,00	1.000,00
10	Verstöße gegen § 10 – Hausnummern-	von	bis
10.1	Zuwiderhandlungen gegen die Hausnummerierungspflicht	10,00	1.000,00
10.2	Zuwiderhandlungen gegen das Anbringen von Hausnummern	10,00	1.000,00
10.3	Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen bei Umnummerierungen	10,00	1.000,00

Der Landkreis Oder-Spree –Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde- erklärte am 13. Oktober 2006 seine Zustimmung zur Verordnung, allerdings mit der Auflage, den § 7 (Abbrennen von Feuern im Freien) der Verordnung gemäß der neuen Rechtslage (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG), durch eine Änderungsverordnung aufzuheben.

1.4. Einladung zur Sitzung

1.4.1. der Ausschüsse für Ortsplanung sowie Umwelt und Verkehr am 06.11.2006

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Ortsplanung
Ausschuss für Umwelt und Verkehr
Der Vorsitzende
2006-10-24

zur Sitzung der **Ausschüsse für Ortsplanung sowie Umwelt und Verkehr** laden wir Sie zu

Montag, 06.11.2006, 18 Uhr

ein.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Sitzungsort:
Seniorenwohn- und -pflegeheim

gGmbH, Hannestraße 18,
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 353/2006 Risiko- und Gefahrenanalyse – Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
5. BV 263.1./2006 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
6. BV 325/2006 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2007
7. Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplanung
8. Information zur Dorferneuerungsplanung
9. Information zum Radweg Schöneiche - Rüdersdorf, BE: Gemeindejugendvertretung (GJV) und / oder Bürgermeister
10. Vorstellung Sachkundige/r Einwohner/in
11. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 07.09.2006
12. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

13. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 07.09.2006
14. Sonstiges

Gäste sind herzlich willkommen!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erich Lorenzen
Vorsitzender des Ausschusses für Ortsplanung



Karl-Heinz Körber
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Verkehr

1.4.2. des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 07.11.2006

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
Der Vorsitzende
2006-10-24

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 21. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen** lade ich Sie zu

Dienstag, 07.11.2006, 19 Uhr

ein.

Sitzungsort:

**Seniorenwohn- und -pflegeheim
gGmbH, Hannestraße 18,**
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 353/2006 Risiko- und Gefahrenanalyse – Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
5. BV 085.1./2006 Vorübergehende Erweiterung der Betreuungskapazitäten in der Kindertagesstätte VII (Kinderkrippe „Zwergenhaus“)
6. BV 263.1./2006 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
7. BV 325/2006 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2007
8. Information zur Beendigung der Tätigkeit Lenkungsausschuss Stadtmarketing / Tourismusentwicklung
9. Haushaltsplan 2007 – Information zum Bearbeitungsstand
10. Vorstellung Sachkundige/r Einwohner/in
11. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

12. Informationen zum Erbbaurechtsvertrag UR – Nr. 413/2001 und 414/2001 (Dorfstraße 6)
13. Regionales Standortentwicklungskonzept „H.A.S.E.“ – Information zum Bearbeitungsstand
14. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Christian H. Hempe
Vorsitzender

1.4.3. des Ausschusses für Bildung und Soziales am 08.11.2006

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Ausschuss für Bildung und Soziales
Die Vorsitzende
2006-10-24

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 20. Sitzung des **Ausschusses für Bildung und Soziales** lade ich Sie zu

Mittwoch, 08.11.2006, 18 Uhr

ein.

Sitzungsort:

Grundschule I, Dorfaue 19,
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 353/2006 Risiko- und Gefahrenanalyse – Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
5. BV 085.1./2006 Vorübergehende Erweiterung der Betreuungskapazitäten in der Kindertagesstätte VII (Kinderkrippe „Zwergenhaus“)
6. BV 263.1./2006 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
7. BV 325/2006 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2007
8. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.09.2006
9. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

10. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.09.2006 und über die Sondersitzung am 12.09.2006
11. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Helga Düring
Vorsitzende

1.5. Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 13.11.2006

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin
Hauptausschuss
Der Vorsitzende
2006-10-24

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 21. Sitzung des **Hauptausschusses** lade ich Sie zu

Montag, 13.11.2006, 18.00 Uhr

ein.

Sitzungsort:

Seniorenwohn- und -pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18, 15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. BV 353/2006 Risiko- und Gefahrenanalyse – Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, BE: Herr Jüttner/Herr Majewski
5. Information zur Einführung DOPPIK, BE: Frau Eberlein
6. BV 085.1./2006 Vorübergehende Erweiterung der Betreuungskapazitäten in der Kindertagesstätte VII (Kinderkrippe „Zwergenhaus“), BE: Herr Jüttner
7. BV 263.1./2006 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, BE: Herr Jüttner
8. BV 325/2006 Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung 2007, BE: Herr Jüttner
9. BV 347/2006 Abbestellung des Stellv. Gemeindeführers / Bestellung eines Stellv. Gemeindeführers, BE: Herr Jüttner
10. BV 348/2006 Neubestellung eines Gemeindeführers, BE: Herr Jüttner
11. Stellenplan 2007, BE: Herr Jüttner
12. Information zur Beendigung der Tätigkeit Lenkungsausschuss Stadtmarketing / Tourismusentwicklung, BE: Herr Jüttner
13. Ersatzneubau Mulden – Rigolen – Anlage – Information vom 10.10.2006, BE: Herr Jüttner
14. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.09.2006
15. Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

16. Information zur Rekultivierung der ehemaligen Mülldeponie, BE: Herr Jüttner
17. Kommunalen Sportplatz – Vertragserfüllung, BE: Herr Jüttner
18. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.09.2006
19. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil
20. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Jüttner
Bürgermeister
Vorsitzender

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2006 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist

auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2007 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des

Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting - Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am

Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H. der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder

verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die so genannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt.

Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorle-

gen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter:
<http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht ge-

schlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der so genannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2007 nur bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum

31. Mai 2008, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;

- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 15.00 Uhr
 Dienstag: 8.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 8.00 - 13.30 Uhr

2.2. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Kulturelle Veranstaltungen im November

04.11.	20.00	„Männerlieder“ Scarlett O` & Jürgen Ehle	Kulturgießerei
05.11	16.00	Konzert des Brandenburgischen Konzertorchesters	ehemalige Schloßkirche
05.11.	10- 14	Fußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters	Turnhalle Prager Straße
10.11.	18.30	Schreibwerkstatt	Heimathaus
10.11.	19.30	Vernissage „Augenblicke“ Malerei von Joachim Tilsch	Restaurant Tannenhof
11.11.	16.00	Ausstellungseröffnung Illustrationen – Skizzen – Zeichnungen von Barbara Schumann	Kulturgießerei
12.11.	15.00	Konzert des deutsch-polnischen Jugendorchesters	ehemalige Schloßkirche
12.- 22.11.		Friedensdekade – Abendgespräche zu sozialen Fragen	Dorfkirche und Kapelle Fichtenau
14.11.	19.30	„Dancer in the dark“ – Filmvorführung im Rahmen der Friedensdekade	Kulturgießerei
17.11.	20.00	der Filmclub zeigt „Nosferatu“ Deutschland 1922	Kulturgießerei
18.11.	16.00	„ Bücher und Musik “	historischer Raufutterspeicher
19.11.	16.00	Konzert „Lieder meiner Heimat“ russische & ukrainische Volkslieder	ehemalige Schloßkirche
24.11.	20.00	Puppen-Musik-Theater „Cabaret zum Struwwelpeter“	Kulturgießerei
25.11.	15.00	Opernaufführung der Hochschule für Musik Berlin „Der Freischütz“	ehemalige Schloßkirche
25.11. – 19.12.		Weihnachtsbastelei	Kinderbauernhof

Der **Stammtisch des Mittelstandsvereins** in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e. V. trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat außer Januar und August um 19.00 Uhr im Hotel „Alte Mühle“.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

2. November und 7. Dezember 2006

Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Reiner Clement, Vorstandsvorsitzender

2.2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

8. November und 5. Dezember 2006

**Heimatfest
8. bis 10. Juni 2007**

2.2.2. Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65, Tel. 030 - 64 98 868

01.11.06	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 13.00 Uhr Bowling
02.11.06	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorenchor
06.11.06	9.30 Uhr Seniorensport 10.45 Uhr Spanisch VHS 14.00 Uhr Spielnachmittag
07.11.06	9.15 Uhr Englisch VHS 11.00 Uhr Englisch VHS 13.00 Uhr Englisch
08.11.06	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II
09.11.06	9.00 Uhr Franz. I 10.45 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorenchor
10.11.06	13.00 Uhr Seniorenbeirat
13.11.06	9.30 Uhr Seniorensport 10.45 Uhr Spanisch VHS 13.00 Uhr Spielnachmittag

14.11.06	9.15 Uhr Englisch VHS 11.00 Uhr Englisch VHS 13.00 Uhr Englisch VHS 15 bis 18 Uhr Beratungssprechstunde des Mieterverein Erkner
15.11.06	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr AWO Gruppe Fichtenu
16.11.06	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorensport
20.11.06	9.30 Uhr Seniorensport 10.45 Uhr Spanisch VHS 13.00 Uhr Spielnachmittag
21.11.06	9.15 Uhr Englisch VHS 11.00 Uhr Englisch VHS 13.00 Uhr Englisch VHS
22.11.06	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II 14.00 Uhr AWO Kleinschönebeck
23.11.06	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorenchor
27.11.06	9.30 Uhr Seniorensport 10.45 Uhr Spanisch VHS 13.00 Uhr Spielnachmittag
28.11.06	09.15 Uhr Englisch VHS 11.00 Uhr Englisch VHS 13.00 Uhr Englisch VHS 15 bis 18 Uhr Beratungssprechstunde
29.11.06	9.00 Uhr Englisch I 10.45 Uhr Englisch II
30.11.06	9.00 Uhr Franz. I 10.30 Uhr Franz. II 14.00 Uhr Seniorenchor

Liebe Seniorinnen und Senioren,

zum Jahresabschluss möchten der Seniorenclub und der Seniorenbeirat Sie wieder zu zwei, nun schon traditionellen, Veranstaltungen einladen.

Die erste Veranstaltung in der ehemaligen Schloßkirche am **2. Dezember 2006**, am Vorabend des 1. Advent, soll eine musikalische Einstimmung auf die Weihnachtszeit sein.

Es werden Operetten- und Weihnachtsmelodien erklingen.

Diese Veranstaltung am **2.12.2006 beginnt um 14.00 Uhr**.

Karten dafür erhalten Sie für einen Unkostenbeitrag von 2,00 Euro pro Person ab 06.11.2006 im Seniorenclub im Gemeindehaus.

Die zweite Veranstaltung ist unsere Seniorenweihnachtsfeier. Sie wird am 07.12.2006 von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr wieder im B 1 Sport und Freizeitcenter stattfinden.

Die Eintrittskarten für die Seniorenweihnachtsfeier können Sie ab dem 14.11.2006 ab 10.00 Uhr im Seniorenclub für einen Unkostenbeitrag von 5.00 Euro erwerben.

Für den Transfer Dorfaue – B 1 – Dorfaue werden wieder Kleinbusse eingesetzt.

Transferbeginn 10.15 Uhr ab Dorfaue/Bushaltestelle.

Traute Kärgel	Marianne Richter
Leiterin Seniorenclub	Seniorenbeirat

2.2.3. Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23, Tel. 030 / 64 95 329

VERANSTALTUNGEN

Do. 09.11.	17.00	Kickerturnier
Fr. 10.11.	17.00 bis 21.00	Theaterworkshop
Sa. 11.11.	10.00 bis 14.00	Theaterworkshop
So. 26.11.	10.00 bis 14.00	Fußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters
Do. 30.11.	15.30	Weihnachtsbasteln

REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

Mo.	17.00	Theaterkurs der Theatergruppe I mit Tilo
	19.00	E-Pianokurs mit Elisabeth
Di. oder Do.	17.00	Fotokurs mit Tanja u. Henry
Mi.	17.00	Malkurs mit Tanja
Fr.	16.30	Schlagzeugkurs mit Lydia

Das Freizeithaus „das NEST“ ist Montag bis Donnerstag **von 12.00 bis 20.00 Uhr** für Kinder und Jugendliche geöffnet. Freitags ist das „Nest“ von **13.00 Uhr bis 21.00 Uhr** geöffnet.

Tilo Erler
Leiter der Einrichtung
Schöneiche, 16. Oktober 2006

2.4. Bauamt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Bearbeitete Anträge im bauaufsichtlichen Verfahren (Anträge auf Baugenehmigung und Vorbescheid) September – Oktober 2006

Standort	Vorhaben
Höhenweg 38	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller
Petershagener Straße 36	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Parkstraße 5	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
Fontanestraße 5	Neubau eines Einfamilienwohnhauses (T&C Lichthaus 126 PD)
Wittstockstraße 20	Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Heinz-Oberfeld-Straße 3	Nutzungsänderung Keller zur Tierarztpraxis
Dorfstraße 6	Nutzungsänderung der ehemaligen Turnhalle zur Verkaufseinrichtung für Gebrauchsgüter, Möbel, Hausrat

2.5. Einladung zur Sitzung der Gemeindejugendvertretung am 02.11.2006

Gemeindejugendvertretung Schöneiche bei Berlin
Die Sprecherin
13.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung der **Gemeindejugendvertretung**, zu der ich Sie recht herzlich einlade,

berufe ich zu **Donnerstag, den 02.11.06, 19.00Uhr** ein.

Sitzungsort:
Grundschule II, Prager Straße 31 A
Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

01. Eröffnung der Sitzung

Öffentlicher Teil:

- 02. Bericht der Sprecher
- 03. Einwohnerfragestunde
- 04. Beantwortung von Anfragen
- 05. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 06. Abstimmung zur Tagesordnung
- 07. Bericht vom Treffen mit dem Bürgermeister
- 08. Öffentlichkeitsarbeit
- 08.01. Homepage
- 08.02. Artikel
- 09. Straßenbahn
- 10. Vorschlag für eine eventuelle Zusammenarbeit mit der GJV - Rüdersdorf
- 11. Abstimmung der letzten Niederschriften
- 12. Sonstiges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 13. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Victoria –Tabata Schröder
Sprecherin

Das Amtsblatt Nr. 16 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 08.11.2006.

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 400 Exemplare.